

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „LERNRAUM KNAST, Achtsamkeit im Strafvollzug e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er bezweckt insbesondere,
  - (a) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
  - (b) die Unterstützung hilfebedürftiger Personen
  - (c) die Förderung der Jugend – und Altenhilfe
  - (d) die Förderung der Erziehung, Volks – und Berufsbildung
  - (e) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
  - (f) die Förderung des Wohlfahrtswesens
  - (g) die Förderung der Kriminalprävention
  - (h) die Förderung der Wissenschaft und Forschung
2. Der Satzungszweck wird insbesondere in folgender Form verwirklicht:
  - Kurs- und Seminararbeit für Strafgefangene, Straftlassene, Bedienstete und Mitarbeiter des Strafvollzugs etc. , um innere Erfahrungs- und Lernräume zur Verfügung zu stellen, in welchen Menschen mit Hilfe der Achtsamkeitspraxis und achtsamkeitsbasierten Ansätzen zu Entwicklung emotionaler Kompetenzen ihr persönliches Potential entfalten können.
  - Qualifizierungsangebote für TrainerInnen.
  - Vermittlung kompetenter TrainerInnen an interessierte Einrichtungen des Strafvollzugs
  - Entwicklung, Herstellung und Veröffentlichung von Trainingsmaterial für die Arbeit achtsamkeitsbasierter Gruppentrainings, zur Förderung emotionaler Intelligenz und Kompetenz sowie weiterer resozialisierungsfördernder Ansätze
  - Präventionsprojekte in Schulen und Jugendeinrichtungen durch ehemalige Strafgefangenen. Und S Es sollen Vorträge und Seminare zu Drogen - und Gewaltprävention, sowie Trainingseinheiten in Achtsamkeit und Emotionaler Kompetenz angeboten werden.
  - Aus- und Fortbildungen ehemaliger Strafgefangener zur Qualifizierung für o.g. Präventionsmaßnahmen für Jugendliche
  - Unterstützung der Resozialisierung ehemaliger Strafgefangener durch Schaffung von Arbeitsfeldern im Bereich präventiver Jugendarbeit.
  - Begleitung und Unterstützung ehemaliger Strafgefangener, um das in der Haft Erlernte zu verfestigen und zu vertiefen.

- Forum für Vernetzung und Erfahrungsaustausch – für Justizvollzugsanstalten, TrainerInnen und Interessenten zu den Themen achtsamkeitsbasierter Trainings.
- Forschung zu Effizienz und Wirksamkeit verschiedener achtsamkeitsbasierter Trainings in Zusammenarbeit mit Universitäten und anderen interessierten Instituten.
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützt.(§2)
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Aktive Mitglieder besitzen Stimmrecht.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und dem Zweck des Vereins finanziell fördern und unterstützen möchte. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
7. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes,
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss.
8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht erstattet.
9. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit mit sofortiger Wirkung.

### **§ 5 Beiträge**

Die aktiven und Fördermitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- \* der Vorstandes
- \* die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind: der erste, zweite und dritte Vorsitzende. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Vorsitzende und Kassierer werden in der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenwart können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand sowie des Kassenwartes.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Versammlungsleiterin ist die 1. Vorsitzende. Bei deren Verhinderung oder auf deren Wunsch leitet die 2. Vorsitzende die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen aktiven Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - die Entlastung des Vorstandes nach Kassenprüfung und auf Vorschlag des Kassenwartes
  - die Auflösung des Vereins mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Satzungsänderungen – einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks - bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen aktiven Mitglieder.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder die Alte Feuerwache gGmbH in Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene oder die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens oder die Förderung der Jugendhilfe oder die Förderung des Wohlfahrtwesens .

Die Satzung ist in der vorliegenden Form beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wuppertal, 03.01.2022